



Rat der
Europäischen Union

131776/EU XXV. GP
Eingelangt am 07/02/17

Brüssel, den 6. Februar 2017
(OR. en)

5932/17
ADD 1

ENV 102

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	2. Februar 2017
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Betr.:	Anhang zum Beschluss der Kommission vom XXX zur Änderung des Beschlusses 2014/350/EU zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D047977/02 - Annex.

Anl.: D047977/02 - Annex

DE

ANHANG

Der Anhang des Beschlusses 2014/350/EU wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „1. Kriterien für Textilfasern“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Faser, einschließlich der vorstehend aufgeführten, kann verwendet werden, ohne die Kriterien für einen bestimmten Fasertyp erfüllen zu müssen, wenn sie einen Anteil von weniger als 5 % am Gesamtgewicht des Erzeugnisses hat oder wenn sie eine Polsterung oder ein Futter bildet. Mit Ausnahme von Polyamid und Polyester brauchen die Kriterien für Textilfasern in folgenden Fällen nicht erfüllt zu werden:

- (i) vom gesamten Erzeugnis, wenn die Fasern einen Anteil an Recyclingmaterial von mindestens 70 Gewichtsprozent an allen Fasern des Erzeugnisses aufweisen,
- (ii) von einzelnen Fasern, die Teil des mit dem Umweltzeichen versehenen Erzeugnisses sind, wenn der Fasertyp einen Anteil an Recyclingmaterial von mindestens 70 Gewichtsprozent aufweist.

Für die Zwecke der Berechnung des Baumwollanteils in einem Erzeugnis, der zur Erfüllung des Kriteriums 1a oder 1b verlangt wird, wird – außer bei Kleidung für Babys unter drei Jahren – der Anteil von Baumwoll-Recyclingmaterial von den verlangten Mindestprozentsätzen abgezogen.“

b) Das Kriterium 1 wird wie folgt geändert:

i) Der zweite und der dritte Gedankenstrich erhalten folgende Fassung:

„- nur in den Fällen, in denen ein Hinweis auf ökologische Baumwolle gemäß dem Kriterium 28 vorliegt, muss für die Norm für ökologische Erzeugung 1a die gesamte mit der ökologischen Baumwolle gemischte konventionelle und IPS-Baumwolle von genetisch nicht veränderten Sorten stammen;

- für die Zwecke der Berechnung des Baumwollanteils in einem Erzeugnis, der zur Erfüllung des Kriteriums 1b verlangt wird, wird der Anteil von ökologischen Baumwollfasern von den verlangten Mindestprozentsätzen abgezogen;

- die gesamte ökologische und IPS-Baumwolle muss vollständig nach dem Kriterium 1d rückverfolgbar sein; die Prüfung kann sich auf die Menge der jährlichen Baumwollankäufe oder auf den Gehalt des Enderzeugnisses stützen;“

ii) Absatz 4 des Kriteriums 1a erhält folgende Fassung:

„Bei mit ökologischer Baumwolle gemischter konventioneller Baumwolle oder IPS-Baumwolle wird als Nachweis der Beachtung der Vorschriften ein qualitativer Screening-Test auf übliche genetische Veränderungen akzeptiert, der nach dem EU-Referenzverfahren

für die GVO-Analyse¹ vorgenommen wurde und der ergibt, dass keine gentechnisch veränderte Baumwolle vorhanden ist. Die Prüfungen sind an Proben von Rohbaumwolle aus jedem Ursprungsland durchzuführen, bevor die Baumwolle einer Nassbehandlung unterzogen wird. Die Zertifizierung von IPS-Baumwolle durch Regelungen, die gentechnisch veränderte Baumwolle ausschließen, wird als Nachweis für die Beachtung der Vorschriften akzeptiert.“

iii) Das Kriterium 1b wird wie folgt geändert:

- Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Überprüfung erfolgt entweder jährlich für jedes Ursprungsland oder auf Basis von Zertifizierungen der gesamten zur Herstellung des Erzeugnisses erworbenen IPS-Baumwolle.“

- Absatz 5 wird gestrichen.

iv) Die Absätze 2 und 3 des Kriteriums 1c erhalten folgende Fassung:

„Aldicarb, Aldrin, Campheclor (Toxaphen), Captafol, Chlordan, 2,4,5-T, Chlordimeform, Cypermethrin, DDT, Dieldrin, Dinoseb und seine Salze, Endosulfan, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan (alle Isomere), Methamidophos, Methylparathion, Monocrotophos, Neonicotinoide (Clothianidin, Imidacloprid, Thiametoxam), Parathion, Pentachlorphenol.

Die Gesamtsumme der genannten, beim Testen von Baumwolle festgestellten Pestizide darf nicht mehr als 0,5 ppm betragen.“

v) Absatz 2 Ziffern i und ii des Kriteriums 1d erhalten folgende Fassung:

„i) auf Jahresbasis: Es sind Belege über Transaktionen und/oder Rechnungen vorzulegen, aus denen die pro Jahr von Landwirten oder Erzeugergruppierungen gekaufte Menge Baumwolle und/oder das Gesamtgewicht zertifizierter Baumwolle bis zur Herstellung des Rohgewebes hervorgeht.

ii) auf Basis des Enderzeugnisses: Von den Produktionsstufen Spinnen und/oder Gewebeproduktion sind Unterlagen vorzulegen, die der im Enderzeugnis verwendeten Baumwollmenge entsprechen. Alle Unterlagen müssen auf die Kontroll- oder Zertifizierungsstelle der verschiedenen Baumwollarten verweisen.“

vi) Die Absätze 3 und 4 des Kriteriums 3a erhalten folgende Fassung:

„Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss entweder die genannten Unterlagen oder einen Bericht über eine Prüfung nach der folgenden Methode vorlegen: IWTO-Entwurf Prüfmethode 59. Die Prüfung sollte an Partien von Landwirten oder an Verkaufspartien von Rohwolle je Ursprungsland (falls gemischt) durchgeführt werden, bevor die Wolle einer Nassbehandlung unterzogen wird. Je Verarbeitungspartie ist mindestens eine Sammelprobe

¹ Europäische Kommission, *European Union Reference Laboratory for GM Food and Feed - Qualitative GMO detection PCR methods*, <http://gmo-crl.jrc.ec.europa.eu/gmomethods/>

von Partien mehrerer Landwirte oder von Verkaufspartien aus jedem Ursprungsland zu prüfen. Eine Sammelprobe sollte eine der folgenden Zusammensetzungen aufweisen:

- i) Wollfasern von mindestens zehn nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Partien von Landwirten oder Verkaufspartien (je Ursprungsland), wenn die Verarbeitungspartei für dieses Ursprungsland mehr als zehn Verkaufspartien umfasst,
- ii) eine Probe je Verkaufspartei oder je Partie eines Landwirts (je nachdem, was weniger ist), die in die Verarbeitungspartei eingeht, wenn die Verarbeitungspartei für dieses Ursprungsland weniger als zehn Verkaufspartien umfasst.

Alternativ können für alle Partien von Landwirten oder Verkaufspartien in einer Verarbeitungspartei Prüfberichte vorgelegt werden.

Wenn eine Ausnahmeregelung gilt, muss der Antragsteller Nachweise für die Auslegung des Wollreinigungsbetriebs und Berichte über Laboruntersuchungen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die in Wollreinigungsrückständen und –schlämmen eventuell vorhandenen Ektoparasitizide abgebaut werden.“

2. In Abschnitt „3. Chemikalien- und Prozesskriterien“:

a) Absatz 1 des Kriteriums 13b erhält folgende Fassung:

„Das Enderzeugnis sowie etwaige Bestandteile oder Zubehöerteile dürfen, sofern keine spezifischen Ausnahmen bestehen, keine Stoffe enthalten, die folgende Bedingungen erfüllen:

- i) sie erfüllen die Kriterien in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
- ii) sie wurden nach dem in Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Verfahren für die Festlegung der Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe ermittelt.

Dies gilt für Stoffe, die dem Enderzeugnis eine bestimmte Funktion verleihen sollen, und für absichtlich in Produktionsrezepturen verwendete Stoffe.

Für besonders besorgniserregende Stoffe, die in einem Textilerzeugnis oder einem homogenen Teil eines Textilerzeugnisses in Konzentrationen von mehr als 0,10 Gewichtsprozent enthalten sind, werden keine Ausnahmen gewährt.“

b) Das Kriterium 14 wird wie folgt geändert:

i) Der Titel und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Kriterium 14. Ersetzung gefährlicher Stoffe und Gemische beim Färben, Drucken und bei der Veredelung

Stoffe und Gemische, die beim Drucken oder Färben oder bei Veredelungsverfahren auf Gewebe oder Gestricke aufgebracht werden und auf dem Enderzeugnis verbleiben und

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates² die Kriterien für die Einstufung in die Gefahrenklassen bzw. für die Gefahrensätze gemäß der Tabelle 5 erfüllen, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, es wurden besondere Ausnahmen gewährt. Diese Beschränkungen gelten auch für funktionale Stoffe, die in Synthetikfasern oder künstliche Zellulosefasern bei deren Herstellung eingebracht werden. Dieses Kriterium gilt für Produktionschemikalien in der Form, in der sie als Stoffe oder Gemische auf das Erzeugnis aufgebracht werden.“

ii) Die Tabelle 6 des Kriteriums 14b wird wie folgt geändert:

- die sechste Zeile „iv) Wasser-, schmutz- und fleckabweisende Mittel“ erhält folgende Fassung:

„iv) Wasser-, schmutz- und fleckabweisende Mittel	H413	Das Imprägniermittel und seine Abbauprodukte - müssen entweder leicht und/oder inhärent biologisch abbaubar sein - oder dürfen in Gewässern, einschließlich aquatischer Sedimente, nicht bioakkumulierbar sein. Das Erzeugnis muss die Anforderungen an die Funktionsbeständigkeit erfüllen (siehe Kriterium 25).“
---	------	---

- die achte Zeile „v) Hilfsstoffe“ erhält folgende Fassung:

„v) Hilfsstoffe, darunter: Carrier, Verlaufmittel, Dispergiermittel, Tenside, Verdickungsmittel, Bindemittel	H301, H311, H331, H371, H373, H317 (1B), H334, H411, H412, H413, EUH070	Die Rezepturen müssen unter Verwendung automatischer Dosiersysteme formuliert werden und die Verfahren müssen Standardarbeitsanweisungen folgen. Mit H311, H331, H317 (1B) eingestufte Stoffe dürfen im Enderzeugnis keine höhere Konzentration als 1,0 Gewichtsprozent aufweisen.“
--	---	---

iii) Der dritte Absatz nach Tabelle 6 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Produktionsrezeptur Hilfsstoffe mit den in der Ausnahme v genannten Gefahreneinstufungen enthält, muss das Enderzeugnis oder Zwischenerzeugnis durch Laboruntersuchungen geprüft werden oder müssen alternativ die eingestufteten Hilfsstoffe berechnet werden, die von den Produktionsverfahren auf das Enderzeugnis übergehen.“

² Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

c) Absatz 4 des Kriteriums 16b erhält folgende Fassung:

„Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller muss die Einhaltung der Norm EN 12619 oder anderer gleichwertiger Normen nachweisen. Die Berechnung der Emissionen organischer Verbindungen nach dem im neuesten Referenzdokument für die besten verfügbaren Technologien für die Textilindustrie beschriebenen Verfahren wird ebenfalls akzeptiert. Für einen Zeitraum von sechs Monaten vor der Antragstellung sind die monatlichen Durchschnittswerte der Gesamtemissionen organischer Verbindungen aus Produktionsstätten anzugeben. Wenn Lösungsmittel zurückgewonnen und wiederverwendet werden, ist der Betrieb der betreffenden Systeme durch Überwachungsdaten zu belegen.“

3) Abschnitt „4. Kriterien für die Gebrauchstauglichkeit“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 des Kriteriums 20 erhält folgende Fassung:

„Die Farbbeständigkeit gegenüber Feuchtscheuern muss mindestens Stufe 2-3 betragen. Für dunkles Denim ist die Beständigkeit Stufe 2 und für alle anderen Denim-Farbschattierungen ist Stufe 1 zulässig.“

b) Absatz 1 des Kriteriums 21 erhält folgende Fassung:

„Die Farbbeständigkeit gegenüber Trockenscheuern muss mindestens Stufe 4 betragen. Für dunkles Denim ist die Beständigkeit Stufe 3-4 und für alle anderen Denim-Farbschattierungen ist Stufe 2-3 zulässig.“

4) Abschnitt „5. Soziale Verantwortung der Unternehmen“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kriterien 26 und 27 betreffen die Arbeitsbedingungen und die Menschenrechte am Arbeitsplatz. Das Kriterium 26 gilt für die CMT-Phasen (cut/make/trim – zuschneiden/nähen/fertigstellen) der Herstellung von Textilerzeugnissen, während das Kriterium 27 speziell für die Herstellung von Denim gilt.“

b) Absatz 3 des Kriteriums 26 erhält folgende Fassung:

„Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller weist durch unabhängige Prüfung und entsprechende Belege nach, dass die Einhaltung der Vorschriften durch Dritte überprüft wurde. Hierzu gehören Ortsbesichtigungen, die Prüfer während des Prüfungsverfahrens der CMT-Produktionsstätten im Rahmen der Lieferkette der Erzeugnisse durchführen. Dies muss bei Antragstellung und anschließend während der Gültigkeitsdauer des Umweltzeichens erfolgen, wenn neue Produktionsstätten genutzt werden.“

In Ländern, die das IAO-Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht von 1947 (Nr. 81) ratifiziert haben und in denen IAO-Aufsicht bestätigt, dass das nationale System der Arbeitsaufsicht wirksam ist und dass die oben genannten Aspekte in den Anwendungsbereich

des Aufsichtssystems fallen³, wird die Prüfung durch behördlich ernannte Arbeitsaufsichtsbeamte akzeptiert.“

5) In Kriterium 28 erhält in der Tabelle 11 die zweite Zeile „Baumwollfasern“ folgende Fassung:

„Baumwollfasern“	Anteil ökologischer Baumwolle von mehr als 50 %	Aus xx % ökologischer Baumwolle hergestellt Ausschließlich Verwendung GVO-freier Baumwolle
	Anteil ökologischer Baumwolle von mehr als 95 %	Aus ökologischer Baumwolle hergestellt Ausschließlich Verwendung GVO-freier Baumwolle
	Anteil von IPS-Baumwolle von mehr als 70 %	Mit weniger Pestiziden angebaute Baumwolle

6) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt e wird wie folgt geändert:

i) Zeile 2 erhält folgende Fassung:

„i) Biozide Veredelungen, die den Enderzeugnissen biozide Eigenschaften verleihen <i>Anwendbarkeit:</i> alle Erzeugnisse	Biozidprodukte (im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴) dürfen nicht in Fasern, Gewebe oder das Enderzeugnis eingearbeitet werden, um diesen biozide Eigenschaften zu verleihen. Häufige Beispiele sind Triclosan, Nanosilber, zinkorganische Verbindungen, zinnorganische Verbindungen, Dichlorphenyl(ester)-Verbindungen, Benzimidazol-Derivative und Isothiazolinone.	entfällt	<i>Prüfung:</i> Erklärung des Antragstellers, dass diese Stoffe nicht verwendet werden“
--	---	----------	--

ii) Zeile 4 erhält folgende Fassung:

³ Siehe ILO NORMLEX (<http://www.ilo.org/dyn/normlex/en>) und Hinweise im Benutzerhandbuch.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, Text von Bedeutung für den EWR (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

„iii) Wasser-, schmutz- und ölabweisende Ausrüstung <i>Anwendbarkeit:</i> wenn angewendet, um die Funktion zu verleihen	Fluorierte wasser-, schmutz- und ölabweisende Mittel dürfen nicht verwendet werden. Hierzu gehören perfluorierte und polyfluorierte Mittel. Nicht fluorierte Mittel müssen leicht und/oder endgültig biologisch abbaubar sein oder dürfen in Gewässern, einschließlich aquatischer Sedimente, nicht bioakkumulierbar sein. Außerdem müssen sie das Gebrauchstauglichkeitskriterium 25a erfüllen.	entfällt	<i>Prüfung:</i> Erklärung der Veredelungsbetriebe, dass diese Stoffe nicht verwendet werden, gestützt durch Sicherheitsdatenblatt für die verwendeten Imprägniermittel <i>Prüfmethode:</i> <i>entfällt“</i>
---	---	----------	--

b) Abschnitt f wird wie folgt geändert:

i) In der Tabelle „Tenside, Weichspüler und Komplexbildner“ erhalten die Zeilen 1 und 2 folgende Fassung:

„Detergenzien, Tenside, Weichspüler und Komplexbildner			
ii) Alle Detergenzien, Tenside, Weichspüler und Komplexbildner <i>Anwendbarkeit:</i> alle Nassverfahren	Mindestens 95 % des Gesamtgewichts aller in jeder Nassbehandlungsanlage eingesetzten Weichspüler, Komplexbildner, Detergenzien und Tenside müssen - unter aeroben Bedingungen leicht biologisch abbaubar oder - inhärent biologisch abbaubar und/oder - in Kläranlagen eliminierbar sein. Angaben zur biologischen Abbaubarkeit sind der neuesten Fassung der Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe zu entnehmen: http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/did_list/didlist_part_a_de.pdf	entfällt	<i>Prüfung:</i> Erklärung des Chemikalienlieferanten, gestützt durch Sicherheitsdatenblatt und/oder Ergebnisse von OECD- oder ISO-Prüfmethode n <i>Prüfmethode</i> : Siehe Schlichte- und Spinnmittel (Anlage 1 Buchstabe a Ziffern i/ii)

iii) Nichtionische und kationische Detergenzien und Tenside <i>Anwendbarkeit:</i> alle Nassverfahren	In Nassbehandlungsanlagen verwendete nichtionische und kationische Detergenzien und Tenside, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gewässergefährdend eingestuft sind, müssen unter anaeroben Bedingungen endgültig biologisch abbaubar sein Angaben zur biologischen Abbaubarkeit sind der Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe zu entnehmen: http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/did_list/didlist_part_a_de.pdf	entfällt	<i>Prüfung:</i> Erklärung gemäß Sicherheitsdatenblatt und/oder von Chemikalienlieferanten, gestützt durch Ergebnisse von OECD- oder ISO-Prüfmethode n <i>Prüfmethode :</i> EN ISO 11734, ECETOC Nr. 28 OECD 311
--	---	----------	--

ii) Zeile 1 der Tabelle „Hilfsstoffe“ erhält folgende Fassung:

„iv) In Zubereitungen und Formulierungen verwendete Hilfsstoffe <i>Anwendbarkeit:</i> alle Erzeugnisse	<i>Die folgenden Stoffe dürfen in Zubereitungen oder Formulierungen für Textilien nicht verwendet werden und im Enderzeugnis nicht in über den Grenzwerten liegenden Mengen vorhanden sein:</i> Nonylphenol, gemischte Isomere 4-Nonylphenol 4-Nonylphenol, verzweigt Octylphenol 4-Octylphenol 4-tert-Octylphenol	25 mg/kg Gesamtsumme	<i>Prüfung:</i> Prüfung des Enderzeugnisses <i>Prüfmethode :</i> Lösungsmittel extraktion gefolgt von LCMS
	Alkylphenoethoxylate (APEO) und ihre Derivate: Polyoxyethyliertes Octylphenol Polyoxyethyliertes Nonylphenol Polyoxyethyliertes p-Nonylphenol		<i>Prüfung:</i> Prüfung des Enderzeugnisses <i>Prüfmethode :</i> ISO 18254

c) Abschnitt g wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag unter „iii) Biozide“ erhält folgende Fassung:

„iii) Biozide zum Schutz der	Es dürfen nur Biozidprodukte verwendet werden, die Wirkstoffe enthalten, die nach der Verordnung (EU)	entfällt	<i>Prüfung:</i> <i>Erklärung,</i>
------------------------------	---	----------	--------------------------------------

Textilien während der Beförderung und Lagerung Anwendbarkeit: alle Erzeugnisse	Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵ zugelassen sind. Die Antragsteller sollten die aktuelle Liste der zugelassenen Stoffe konsultieren: https://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/biocidal-active-substances Für die folgenden Stoffe gelten Beschränkungen: - Chlorphenole (ihre Salze und Ester) - polychlorierte Biphenyle (PCB) - zinnorganische Verbindungen, einschließlich TBT, TPhT, DBT und DOT - Dimethylfumarat (DMFu)		<i>dass diese Stoffe vor der Beförderung und Lagerung nicht verwendet wurden, gestützt durch Sicherheitsdatenblatt“</i>
---	--	--	---

ii) Der Eintrag unter „iv) Extrahierbare Metalle“ erhält folgende Fassung:

„iv) Extrahierbare Metalle Anwendbarkeit: alle Erzeugnisse mit unterschiedlichen Grenzwerten für Babys und Kleinkinder unter drei Jahren	Die folgenden Grenzwerte gelten für Erzeugnisse, die für Babys und Kleinkinder unter drei Jahren bestimmt sind:	mg/kg	Prüfung:
	Antimon (Sb)	30,0	Prüfung des Enderzeugnisses
	Arsen (As)	0,2	sses
	Cadmium (Cd)	0,1	Prüfmethode :
	Chrom (Cr)		
	- mit Metallkomplexfarbstoffen gefärbte Textilien	1,0	Extraktion -
	- alle anderen Textilien	0,5	EN ISO 105-
	Kobalt (Co)	1,0	E04-2013
	Kupfer (Cu)	25,0	(saure
	Blei (Pb)	0,2	Transpiration
	Nickel (Ni)		nslösung)
	- mit Metallkomplexfarbstoffen gefärbte Textilien	1,0	Nachweis –
	- alle anderen Textilien	0,5	ICP-MS
	Quecksilber (Hg)	0,02	oder ICP-OES
	Die folgenden Grenzwerte gelten für alle anderen Erzeugnisse, einschließlich Heimtextilien:	mg/kg	Prüfung:
	Antimon (Sb)	30,0	Prüfung des Enderzeugnisses
	Arsen (As)	1,0	sses
	Cadmium (Cd)	0,1	Prüfmethode :
	Chrom (Cr)		
	- mit Metallkomplexfarbstoffen gefärbte Textilien	2,0	Extraktion -
	- alle anderen Textilien	1,0	DIN EN ISO
	Kobalt (Co)		105-E04-
	- mit Metallkomplexfarbstoffen gefärbte Textilien	4,0	2013 (saure
	- alle anderen Textilien	1,0	Transpiration
	Kupfer (Cu)	50,0	nslösung)
	Blei (Pb)	1,0	Nachweis –
	Nickel (Ni)	1,0	ICP-MS
	Quecksilber (Hg)	0,02	oder ICP-OES“

⁵ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).